

## ÜBERSETZUNG

|                                               |
|-----------------------------------------------|
| Geschäftsverzeichnisnr. 4537                  |
| Urteil Nr. 148/2009<br>vom 30. September 2009 |

### URTEILSAUSZUG

---

*In Sachen:* Präjudizielle Frage in Bezug auf Artikel 128 Absatz 1 Nr. 3 des Einkommensteuergesetzbuches 1992, gestellt vom Gericht erster Instanz Brüssel.

Der Verfassungsgerichtshof,

zusammengesetzt aus den Vorsitzenden M. Bossuyt und P. Martens, und den Richtern M. Melchior, R. Henneuse, E. De Groot, L. Lavrysen, A. Alen, J.-P. Snappe, E. Derycke und J. Spreutels, unter Assistenz des Kanzlers P.-Y. Dutilleux, unter dem Vorsitz des Vorsitzenden M. Bossuyt,

verkündet nach Beratung folgendes Urteil:

\*

\*      \*

### *I. Gegenstand der präjudiziellen Frage und Verfahren*

In seinem Urteil vom 29. Februar 2008 in Sachen Leontine Leroy gegen den belgischen Staat, dessen Ausfertigung am 21. Oktober 2008 in der Kanzlei des Hofes eingegangen ist, hat das Gericht erster Instanz Brüssel folgende präjudizielle Frage gestellt:

« Beinhaltet Artikel 128 [Absatz 1] Nr. 3 des EStGB 1992 eine mit den Artikeln 10 und 11 der Verfassung unvereinbare Diskriminierung, insofern dieser Artikel verheiratete Personen für das Jahr der Auflösung der Ehe nicht länger als Ehepartner sondern als Alleinstehende betrachtet, so dass der bloße Zeitpunkt des Ablebens dafür entscheidend ist, ob der hinterbliebene Ehepartner und der Nachlass des Verstorbenen schwerer besteuert werden oder nicht? ».

(...)

### *III. In rechtlicher Beziehung*

(...)

B.1. In der auf das Steuerjahr 1998 anwendbaren Fassung bestimmt Artikel 128 Absatz 1 Nr. 3 des Einkommensteuergesetzbuches 1992 (nachstehend: EStGB 1992):

« Für die Anwendung des vorliegenden Abschnitts und zur Berechnung der Steuer gelten verheiratete Personen nicht als Ehepartner sondern als Alleinstehende:

[...]

3. für das Jahr der Auflösung der Ehe oder der Trennung von Tisch und Bett:

[...] ».

B.2. Der vorlegende Richter stellt dem Hof eine Frage über die Vereinbarkeit dieser Bestimmung mit dem Grundsatz der Gleichheit und Nichtdiskriminierung, insofern in dieser Bestimmung verheiratete Personen für das Jahr der Auflösung der Ehe nicht als Ehepartner, sondern als Alleinstehende angesehen würden, so dass der bloße Zeitpunkt des Ablebens dafür entscheidend sei, ob der hinterbliebene Ehepartner und der Nachlass des Verstorbenen schwerer besteuert würden oder nicht.

B.3. Nach Auffassung des Ministerrates sei die präjudizielle Frage unzulässig, da nicht angegeben werde, welche vergleichbaren Kategorien von Personen durch die fragliche Bestimmung gegebenenfalls ungleich behandelt würden.

Darüber hinaus werde in der Frage nicht dargelegt, in welchem Maße die fragliche Bestimmung einen nicht vernünftig gerechtfertigten Behandlungsunterschied zwischen bestimmten Kategorien von Personen einführen würde.

B.4. Aus der Formulierung der präjudiziellen Frage und der Begründung der Verweisungsentscheidung geht hervor, dass der unterbreitete Behandlungsunterschied sich auf zwei Arten von Steuerpflichtigen je nach dem Zeitpunkt des Jahres, in dem der verheiratete Ehepartner verstorben ist, bezieht; ein Steuerpflichtiger, dessen Partner zu einem späten Zeitpunkt im Jahr verstorben ist, läuft Gefahr, schwerer besteuert zu werden als ein Steuerpflichtiger, dessen Partner zu einem frühen Zeitpunkt im Jahr verstorben ist.

Die Einrede wird abgewiesen.

B.5. Die fragliche Bestimmung sieht die gleiche steuerliche Behandlung aller verheirateten Personen vor, deren Partner im Laufe des Steuerzeitraums verstirbt. Diese Bestimmung führt an sich keinerlei Behandlungsunterschied ein.

B.6. Es muss jedoch geprüft werden, ob die fragliche Bestimmung aufgrund ihrer Folgen nicht zu einem ungerechtfertigten Behandlungsunterschied führen kann.

B.7. Das anhängige Verfahren vor dem vorlegenden Richter bezieht sich auf ein Ehepaar, das sich in dem in Artikel 87 des EStGB 1992 vorgesehenen Fall befand, in dem nur ein Ehepartner Berufseinkünfte bezog, in dem jedoch auf den Ehepartner, der Witwer geworden ist und keine Einkünfte bezieht, aufgrund der fraglichen Bestimmung die in diesem Artikel 87 vorgesehene Regel des Ehequotienten nicht angewandt werden kann.

Der Hof beschränkt seine Prüfung auf diesen Fall.

B.8. Die Regel des Ehequotienten bezweckt, die steuerliche Situation von Eheleuten zu verbessern. Der Gesetzgeber könnte diese Regel nur dann einer Kategorie von Steuerpflichtigen verweigern, wenn diese Maßnahme vernünftig gerechtfertigt wäre.

B.9. Für die Steuerpflichtigen, die sich in der in B.7 beschriebenen Lage befinden, hat die fragliche Bestimmung zur Folge, dass diese Personen für das Jahr der Auflösung der Ehe « fiktiv », wie der Ministerrat anerkennt, nicht als Eheleute, sondern als Alleinstehende angesehen werden, was bedeutet, dass sie getrennt besteuert werden und dass die Regel des Ehequotienten nicht angewandt werden kann.

Ein solcher Behandlungsunterschied ist nicht vernünftig gerechtfertigt.

B.10. Dem Gesetzgeber ist sich dessen bewusst geworden, dass diese Maßnahme in dem in B.7 angeführten Fall ungerechtfertigt ist; die fragliche Bestimmung wurde aufgehoben durch Artikel 21 des Gesetzes vom 10. August 2001 zur Reform der Steuer der natürlichen Personen, der - wie der vorlegende Richter anmerkt - jedoch erst ab dem Steuerjahr 2002 angewandt werden kann. Diese Aufhebung wurde mit folgenden Gründen gerechtfertigt:

« Die getrennte Besteuerung bewirkte automatisch, dass der Vorteil des Ehequotienten verloren ging. In vielen Fällen führte dies zu einer höheren Besteuerung. In dieser Situation hat der Gesetzgeber dies als ungerechtfertigt angesehen, und mehrfach hat er versucht, dies zu ändern » (*Parl. Dok.*, Kammer, 2000-2001, DOC 50-1270/001, S. 17).

Seit dem Inkrafttreten des Gesetzes vom 10. August 2001 kann der hinterbliebene Ehegatte sich zwischen einer gemeinsamen Besteuerung, die die Anwendung der Regel des Ehequotienten ermöglicht, und einer getrennten Besteuerung entscheiden.

B.11. Aus dem Vorstehenden geht hervor, dass die fragliche Bestimmung, auch wenn sie an sich nicht diskriminierend ist, zum Nachteil der in B.7 angegebenen Kategorien von Steuerpflichtigen unverhältnismäßige Folgen haben kann, die nicht mit den Artikeln 10 und 11 der Verfassung vereinbar sind.

B.12. In diesem Maße ist die präjudizielle Frage bejahend zu beantworten.

Aus diesen Gründen:

Der Hof

erkennt für Recht:

Artikel 128 Absatz 1 Nr. 3 des Einkommensteuergesetzbuches 1992 in der auf das Steuerjahr 1998 anwendbaren Fassung verstößt gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung, insofern er auf die in B.7 erwähnte Personenkategorie anwendbar ist.

Verkündet in niederländischer und französischer Sprache, gemäß Artikel 65 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989, in der öffentlichen Sitzung vom 30. September 2009.

Der Kanzler,

Der Vorsitzende,

(gez.) P.-Y. Dutilleux

(gez.) M. Bossuyt